

Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI

über Leistungen der Kurzzeitpflege

zwischen

der Kurzzeitpflegeeinrichtung
(nachstehend Pflegeeinrichtung genannt)

Name PE
Straße
PLZ Ort

in Trägerschaft von

Name Träger
Straße
PLZ Ort

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Pflegekassen in Thüringen

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

Sternplatz 7, 01067 Dresden

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch

Herrn Michael Tebarts

zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

BARMER

Techniker Krankenkasse (TK)

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Frankfurt/M.

**im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe - vertreten durch das
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) -**

- andererseits -

vertraulich

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die pflegerische Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen mit Leistungen der Kurzzeitpflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist die Pflegeeinrichtung berechtigt und verpflichtet, vollstationäre Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI zu erbringen und die Unterkunft und Verpflegung Pflegebedürftiger nach Maßgabe des Versorgungsauftrages (§ 2) sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.
- (4) Der Vertrag ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Eine Belegungsgarantie für die Pflegeeinrichtung ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.
- (6) Das von der Pflegeeinrichtung ausgefüllte Antragsformular hinsichtlich des Antrages auf Versorgungsvertrag sowie die hierzu eingereichten Unterlagen und Nachweise sind Grundlage dieses Versorgungsvertrages.

§ 2 Versorgungsauftrag

- (1) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI zu erbringen sowie die Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass Leistungen, die aus besonderen medizinischen oder pflegerischen Gründen erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Pflegeleistungen umfassen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (vgl. § 42 SGB XI). Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI geregelt.
- (3) Die Pflegeeinrichtung hat die individuelle Versorgung zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht - einschließlich an Sonn- und Feiertagen - sicherzustellen. Dabei hat die Pflegeeinrichtung die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebes erforderliche Ausstattung an Hilfsmitteln vorzuhalten.
- (4) Im Rahmen seiner Kapazität darf die Pflegeeinrichtung die pflegerische Versorgung versicherter Pflegebedürftiger nicht ablehnen. Eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen für Pflegebedürftige bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.
- (5) Der Versorgungsvertrag erstreckt sich auf eine Kapazität von

17 Kurzzeitpflege-Plätzen.

§ 3

Wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einrichtung

- (1) Die Pflegeeinrichtung stellt seine wirtschaftliche Selbstständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Die Pflegeeinrichtung gilt als wirtschaftlich selbstständig, soweit und solange sie ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüberhinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung der Pflegeeinrichtung klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind. Die Pflegeeinrichtung gewährleistet eine doppelte Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.
- (3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Pflegeeinrichtung haben können, teilt die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.

§ 4

Pflegefachkraft, Pflegepersonal

- (1) Die Pflegeeinrichtung stellt die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI auf Dauer sicher. Bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z. B. durch Verhinderung, Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.
- (2) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, personelle Änderungen, die die verantwortliche Pflegefachkraft betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung, der Vertretung sowie des Wechsels der verantwortlichen Pflegefachkraft. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft weist die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach.
- (3) Im Rahmen der Sicherstellung des Versorgungsauftrages sind Änderungen im Bereich des Pflegepersonals den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen.

§ 5

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Pflegeleistungen müssen wirksam und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Pflegeziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und die Pflegeeinrichtung nicht zu Lasten der Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, sich an Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß § 79 SGB XI zu beteiligen und die hierzu gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 7 SGB XI im Rahmenvertrag zur Kurzzeitpflege vereinbarten Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeitsprüfungen einschließlich der Verteilung der Prüfungskosten gegen sich gelten zu lassen.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI sind für die Pflegeeinrichtung verbindlich.

§ 7 Rahmenverträge

Der in Thüringen geschlossene Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege in der jeweils geltenden Fassung ist für die Pflegeeinrichtung verbindlich.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege und die Vereinbarung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung erfolgen nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.
- (2) Zuzahlungen zu der vereinbarten Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege und den vereinbarten Entgelten für Unterkunft und Verpflegung darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben davon unberührt.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen der Kurzzeitpflege erfolgt auf Grundlage der im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Regelungen.

§ 9 Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke und zum Zwecke der Statistik nach § 109 SGB XI sowie für Zwecke der §§ 14 und 15 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (ThürAGPflegeVG) verarbeitet und genutzt werden. Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie die §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten. Die Pflegeeinrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Pflegeeinrichtung hat ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 10 Vermittlungsverbot

- (1) Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte durch die Pflegeeinrichtung gegen Entgelt oder zum Erlangen geldwerter Vorteile ist unzulässig.
- (2) Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.
- (3) Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 gelten als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 11 Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Veränderungen innerhalb der Pflegeeinrichtung, welche den Inhalt dieses Versorgungsvertrages berühren, sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Der Versorgungsvertrag tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft.

Name Träger
Ort

AOK PLUS, zugleich handelnd für die SVLFG
als landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

BKK-Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

IKK classic

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/M.

18.08.2025